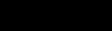


Bezirkshauptmannschaft Imst

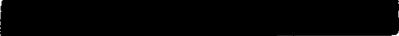
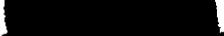
Umweltreferat


Telefax: 05412/6996-5215
E-Mail: bh.imst@tirol.gv.at
DVR: 00014745


Errichtung  abfahrt", KG  und KG 
naturschutzrechtliche Bewilligung;

Geschäftszahl 4-N-1564/24 NA-12-2005
Imst, 23.05.2005

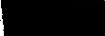
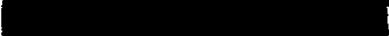
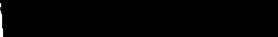
BESCHEID

Mit Eingabe vom 29.09.2003 hat  staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, im Namen und Auftrag der  bei der Bezirkshauptmannschaft Imst unter Vorlage des überarbeiteten Projektes  vom 26.09.2003, Projekt Nr.  die Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung für dieses Vorhaben beantragt.

SPRUCH

Die Bezirkshauptmannschaft Imst entscheidet in gegenständlicher Angelegenheit als Naturschutzbehörde I. Instanz gemäß § 42 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005 (TNSchG 2005), wie folgt:

I.

Der  vertreten durch den Geschäftsführer 
 diese vertreten durch Herrn  staatlich befugter
und beeideter Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, , wird

die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung der [REDACTED] Piste" auf Teilflächen der Gst.Nr. [REDACTED] alle KG [REDACTED] sowie Teilflächen der Gst.Nr. [REDACTED] und [REDACTED] alle KG [REDACTED] mit einer Länge von insgesamt 4.162,2 m (Piste 1.627,2 m; Schiweg 2.535,0 m) sowie einer Flächeninanspruchnahme von insgesamt 39.532 m² (Piste 28.922 m²; Schiweg 10.610 m²) nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen von [REDACTED] staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, [REDACTED], vom 26.09.2003, Projekt Nr. [REDACTED] welche einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, gemäß den §§ 7 Abs. 2 lit. b Zi 1 und Zi 2; 19 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c; 23, 29 Abs. 2 lit. a, Zi 2, Abs. 3 lit. b, Abs. 5 und Abs. 7 TNSchG 2005 iVm. den §§ 2 und 3 der Verordnung der Landesregierung vom 16.12.1997 zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender, nicht jagdbarer Tiere (Naturschutzverordnung 1997), unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens zum Schutz der Alpen, BGBl. Nr. 477/1995 (Alpenkonvention), insbesondere des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention "Bodenschutz" (BGBl. III Nr. 235/2002), sowie unter Anwendung der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 11.01.2005, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schichttechnische Erschließungen erlassen wird (Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005), LGBl. Nr. 10/2005, erteilt.

II. Nebenbestimmungen

Die naturschutzrechtliche Bewilligung wird gemäß § 29 Abs. 5 TNSchG 2005 an nachfolgende Nebenbestimmungen gebunden:

a) Aus naturkundefachlicher Sicht:

1. Im Bereich der geplanten Entsteinungsflächen sind tatsächlich nur die markant herausragenden Steine zu entfernen. Nur an der Oberfläche sichtbare bzw. nur wenig herausragenden Steine sind zu belassen.
2. Die entstehenden Pistenbereiche sind, soweit vorhandenes gewachsenes Material vorliegt und ausreicht, mit den vor Baubeginn abzuziehenden Bodenvegetationsziegeln wiederum lagerichtig zu bepflanzen. Das heißt, dass im fortlaufenden Baugeschehen (Zug um Zug) unmittelbar wieder diese abgezogenen Rasen aufzulegen sind.
3. Alle noch verbleibenden Geländeanrisse und offen liegenden Bereiche sind ausschließlich mit einer an Hochlagen angepassten Saatgutmischung – im Sinne der Richtlinien standortgerechter Begrünungen – zu begrünen.
4. Für alle Begrünungs- und Bepflanzungsflächen sind so lange Pflegemaßnahmen durchzuführen, bis ein dauerhaftes Anwachsen gewährleistet ist. Dies beinhaltet vor allem, dass Ausfälle laufend nachgepflanzt bzw. begrünt werden müssen.
5. Mit der Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen sowie über die Einhaltung gegenständlicher Bescheidaufgaben ist seitens der Antragstellerin eine geeignete fachliche Person zu beauftragen und der Behörde namhaft zu machen.
Es ist vor Baubeginn, während der Bauphasen und nach Abschluss der Bau- und aller Begrünungsmaßnahmen eine durchgehende und ausführliche Dokumentation durchzuführen und nach Abschluss aller Arbeiten der Behörde mit einem Abschlussbericht der fachlich unaufgefordert vorzulegen.

b) Aus siedlungswasserbautechnischer Sicht:

1. Bei der Baudurchführung ist dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen.
2. Insbesondere dürfen nur Baumaschinen und Fahrzeuge verwendet werden, die sich im Hinblick auf die Reinhaltung des Wassers in einem einwandfreien Zustand befinden. Aufschüttungen dürfen nur mit inertem Material durchgeführt werden.
3. Im untersten Bereich ca. 100 m vor der Stalderhütte bis zur Talstation Panoramabahn dürfen keinerlei Bodenabtragungen stattfinden.

III. Kosten

Die Verfahrenskosten bestehen aus den Kommissionsgebühren gemäß der Landes—Kommissionsgebührenverordnung 1999, LGBl. Nr. 3/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 119/2001, in Höhe von (2 Amtsorte für die mündliche Verhandlung am 12.04.2004; jeweils 3/2 Stunden; je Euro 14,50 pro angefangener halben Stunde)

Euro 87,00

und aus den Verwaltungsabgaben gemäß Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 50/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 99/2003, in Höhe von insgesamt (TP 63 und TP 64, je Euro 870,00)

Euro 1.740,00.

Die Verfahrenskosten (insgesamt Euro 1.827,00) sind von der Antragstellerin innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung gegenständlichen Bescheides mit beiliegendem Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Imst einzuzahlen.

Hinweise:

Für gegenständlichen Antrag sowie die Projektunterlagen und die Verhandlungsschrift sind noch Eingabengebühren gemäß Gebührengesetz 1957 in Höhe von insgesamt **Euro 326,60** an die Bezirkshauptmannschaft Imst zu entrichten. Vorgenannter Betrag ist in der auf beiliegendem Zahlschein angeführten Gesamtsumme bereits enthalten.

Gemäß § 19 Abs. 3 lit. c TNSchG 2005 ist für die Inanspruchnahme der Natur unter anderem für die Errichtung oder den Ausbau von Sportanlagen eine Naturschutzabgabe zu entrichten. Diese beträgt für die Errichtung oder den Ausbau von Sportanlagen Euro 1,00 je m², höchstens jedoch Euro 40.000,00. Die Naturschutzabgabe wird von der Abteilung Finanzen beim Amt der Tiroler Landesregierung direkt zur Zahlung vorgeschrieben.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Imst eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, mit Telefax, im

Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Berufung zu vergebühren ist, der Betrag wird im Berufungsbescheid zur Zahlung vorgeschrieben.

BEGRÜNDUNG

Entscheidungsgrundlagen:

Mit Eingabe vom 29.09.2003 hat [REDACTED], im Namen und Auftrag der [REDACTED] (Antragstellerin) bei der Bezirkshauptmannschaft Imst die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Projekt [REDACTED] entsprechend den zugleich eingereichten Projektunterlagen beantragt. Die [REDACTED] verläuft zum Teil auf Gemeindegebiet [REDACTED] und zum Teil auf Gemeindegebiet [REDACTED]. Ausgehend von der Bergstation des Schleppliftes [REDACTED] verläuft die geplante Piste erst Richtung Norden, dann Richtung Nordwesten und Südwesten sowie Süden bis zur Talstation der 6-SBK [REDACTED]. Die Gesamtlänge der Piste soll ca. 4.162,2 m bei einer Flächeninanspruchnahme von insgesamt ca. 39.532 m² betragen.

Im Zuge des naturschutzrechtlichen Verfahrens fand am 14.06.2004 eine mündliche Verhandlung samt Lokalaugenschein an Ort und Stelle statt, anlässlich welcher bereits die wesentlichen Beurteilungen der beigezogenen Sachverständigen für Naturkunde, für Geologie, für Raumordnung sowie für Wildbach- und Lawinerverbauung abgegeben wurden.

Um einer allfälligen negativen Bescheiderlassung aufgrund der damals geltenden Vorgaben der "Seilbahngrundsätze des Landes Tirol 2000-2004" zu vermeiden, wurde in der Folge seitens der Antragstellerin ersucht, mit der Entscheidung in gegenständlicher Angelegenheit zuzuwarten, bis seitens der Landesregierung neue Seilbahngrundsätze erlassen werden.

Das neue "Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2004" wurde am 11.01.2005 von der Landesregierung beschlossen. In diesem Zusammenhang wurden auch die Schigebietsgrenzen in gegenständlichem Schigebiet dergestalt geändert, dass diese im Bereich des von gegenständlicher geplanter Abfahrt mitumfassten bestehenden Forstweges an diesen herangeführt wurden.

Aufgrund der Vorgaben im genannten Raumordnungsprogramm wurde am 12.04.2005 eine ergänzende mündliche Verhandlung durchgeführt.

Anlässlich der mündlichen Verhandlung am 14.06.2004 hat der Amtssachverständige für Naturkunde folgenden Befund und folgendes Gutachten abgegeben:

"Befund:

Größter Projektteil ist die geplante Neuerrichtung der so genannten [REDACTED] welche vom neuen Ausstieg des [REDACTED] die ostexponierte Flanke des [REDACTED] querend und über den breiten Nordgrat-Rücken talwärts verlaufend bis zum bestehenden Forstweg zurück Richtung [REDACTED] Haus führen soll. Diesbezüglich ist anzumerken, dass diese neue Abfahrt den derzeitigen Schiraum des [REDACTED] Schigeländes gänzlich verlässt und speziell im Bereich des rund 450 lfm langen neuen Schiweges auch außerhalb der Schigebietsgrenzen entsprechend der Tiroler Seilbahngrundsätze des Landes Tirol 2000 - 2004 zu liegen kommt.

Dieser Schiweg wird mit einer Breite von rund 8 m errichtet, oftmals ist aufgrund des anstehenden Felsens mit entsprechenden Felsanschnitten zu rechnen, die talseitige Böschung wird je nach Bedarf als Schüttböschung oder als Steinschichtung ausgestaltet.

An Vegetationseinheiten ist ein schönes und eng verzahntes Mosaik einer Gemsheide-Windkanten-gesellschaft (im Bereich der exponierten Kuppen und Kämmen), eines Bürstlings-Krummseggenrasen und einer Alpenrosen-Zwergstrauchheide (*Rhododendretum ferruginei*) vorzufinden. Insgesamt kann somit entsprechend der sauren Bodenunterlage von einer hier typischen und hinsichtlich der Vegetationsvielfalt eher artenreichen Vegetation gesprochen werden. Zu diesen typischen Vertretern gehören, wie bereits teilweise erwähnt, die Almrose, Bürstling (*Nardus strikta*), Krummsegge (*Carex curvula*), Fingerkraut, langstielige Enziane (gänzlich geschützt) und eine Reihe weiterer Vertreter derartiger Biotopbereiche. Selten ist an windgeschützten Mulden bereits Zirbenjungwuchs vorzufinden.

Seitens der Einsicht ist festzuhalten, dass dieser Pistenabschnitt auch optisch das [REDACTED] Schigebiet vollständig verlässt und praktisch an den obersten Einhängen oberhalb des [REDACTED] verläuft. Dadurch ist ein Wechsel weg vom bestehenden Schigebiet und hin in eine bis dato diesbezüglich völlig unerschlossene Geländekammer gegeben, was nicht zuletzt auch die hier gezogene Schigebietsgrenze begründen dürfte. Eine Einsicht liegt somit nicht mehr vom Schigebiet sondern vielmehr vom hinteren [REDACTED], der hinteren [REDACTED] samt Zufahrtsweg und von den an der gegenüberliegenden Bergseite verlaufenden Wandersteigen, beispielsweise zum [REDACTED] Gipfelkreuz bzw. der [REDACTED] aus vor.

Beim Erreichen des Wanderweges auf den [REDACTED] ist auch das Ende gegenständlichen Schiweges vorgesehen und geht die Abfahrt auf einer Länge von rund 70 lfm in eine ca. 20 m breite Piste über. Auch dieser Bereich liegt zwar am Rande, aber immer noch außerhalb der Schigebietsgrenzen. Hier ist aufgrund der starken Durchsetzung mit Steinen die Anlage einer Planie notwendig und muss lokal ein Massenausgleich mittels Abtrag und Aufschüttung durchgeführt werden. Seitens der Vegetation findet man auch hier immer noch gänzlich geschützte Pflanzenarten (Rosetten- und Polsterpflanzen) speziell im eher felsigen Bereich und auch teilweise geschützte Arten wie *Arnica montana*.

Nach diesem eher steilen Abschnitt wird ein rund 50 m langer und 10 m breiter Schiweg errichtet, welcher wieder innerhalb der ausgewiesenen Schigebietsgrenzen führt. Weiter talwärts schließt nun schön kupiertes Gelände an, welches sich zunehmend aus einer Alpenrosen-Zwergstrauchheide mit eingestreutem Bürstlingsrasen aufbaut. Hier sollen keine größeren Geländeänderungen mehr stattfinden, lediglich kleinörtliche Entsteinungsmaßnahmen sind geplant. Geschützte Pflanzenarten, wie der langstielige Enzian, sind auch hier vorzufinden, in den Muldenlagen dominieren, wie bereits erwähnt, die Alpenrosenbestände, an den Kuppen finden sich immer noch Gemsheidespalier. Je weiter das Gelände talwärts verfolgt wird, desto flächendeckender sind die Alpenrosenbestände ausgebildet, bis schließlich die obere Baumgrenze erreicht ist.

Eine Einsicht auf diesen Projektbereich liegt auch von weiter entfernt gelegenen Dauersiedlungsräumen des Tales, wie Imst, aus vor. Inwieweit die geplanten Maßnahmen von dort auch wirklich optisch in Erscheinung treten, hängt natürlich von der flächenmäßigen Inanspruchnahme ab.

Im Bereich der oberen Baumgrenze ist die Rodung einzelner Zirben notwendig, bevor die neue Piste mittels Überwindung einer Hangstufe durch Anlage eines rund 60 m langen Schiweges in den bestehenden Forstweg mündet. Hier sind wieder größere Geländeingriffe notwendig, die vorherrschende Vegetation ist als hochsubalpiner Lärchen-Zirbenwald mit Übergang zu einem subalpinen Silikat-Lärchen-Fichtenwald anzusprechen. Auch dieser Projektabschnitt liegt wieder außerhalb der genehmigten Schigebietsgrenzen.

Dieser untere Bereich ist aufgrund der nunmehr bereits bestehenden vorgelagerten hochstämmigen Bestockung nur vom unmittelbaren Nahbereich aus einsehbar. Erholungseinrichtungen sind in diesem Projektabschnitt nicht vorzufinden.

Die Rückführung in das bestehende Schigebiet erfolgt nun entlang des bestehenden Forstweges, welcher ebenfalls außerhalb der Schigebietsgrenzen verläuft. Geländeverändernde Maßnahmen sind hier jedoch nicht geplant, lediglich eine entsprechende Präparierung des Weges ist vorgesehen.

Gutachten

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie der hier vorkommenden Lebensgemeinschaften ist vorerst grundsätzlich auf die extrem empfindlichen Gegebenheiten in gegenständlichen Bereichen zu verweisen. Die Flächen oberhalb der natürlichen Waldgrenze (gilt für den überwiegenden Teil der neuen [REDACTED] und die [REDACTED] samt neuer Pisten) gelten als die ökologisch empfindlichsten Bereiche, soweit es sich nicht um reine Geröllflächen handelt. Nach LAUTERWASSER (1983) liegt bei ca. 1.600 m Seehöhe (alle Maßnahmen liegen oberhalb dieser Grenze) die kritische Grenze für standortgerechte Wiederbegrünungsmaßnahmen. Insbesondere Zwergstrauchheidengesellschaften sind an solchen Standorten extrem harten Witterungsbedingungen ausgesetzt.

Eine Beeinträchtigung der im Befund beschriebenen Vegetationsgesellschaften im Zuge der Anlegung der neuen Abfahrt und der Verlängerung des Schleppliftes samt neuer Pistenflächen ist auch bei Einhaltung der Renaturierungsmaßnahmen (vgl. Projekt [REDACTED] Punkt 6. – Ökologische Begleit- und Kompensationsmaßnahmen), wie Transplantation von Rasenstücken usw., zu erwarten. So ergeben verschiedenste Untersuchungen, was die Artenvielfalt betrifft, beispielsweise für die Bürstlingsrasen eine Bilanz dergestalt, dass auf der Schipiste durchschnittlich weniger Arten zu finden sind, als auf den naturbelassenen Vergleichsflächen. Dies zeigt sich bereits derzeit eindrucksvoll, wenn man die noch unberührten Areale mit den bereits manipulierten Schipisten vergleicht. Die Entwicklung in den geschädigten Bereichen verläuft äußerst langsam, sodass an den Schadstellen zunächst eine Ersatzvegetation aufkommt. Diese Ersatzvegetation reagiert jedoch auf mechanische Belastungen sehr viel empfindlicher als die ursprüngliche Vegetation, die Schadstelle wird deshalb bei Fortdauer auch reduzierter Belastung (z.B. Schibetrieb, Pistenraupen, usw.) nicht geschlossen. Das Aufbringen von entsprechenden Rasensoden, konform den vorgeschlagenen Renaturierungsmaßnahmen ist zwar Erfolg versprechender, aber selbst bei diesem Verfahren rechnen Fachleute mit einer Wiederherstellungszeit bis zu einer voll deckenden Vegetation von mehr als 20 Jahren.

Ebenso ist eine autochthone Rekultivierung im Bereich der alpinen Zwergstrauchheide, welche hier ebenfalls großflächig vorzufinden ist, kaum möglich. So eignen sich Zwergstrauchheidenstücke für die Transplantation nur dann, wenn es gelingt, zusammenhängende Stücke samt dem Boden abzuheben. Je größer die Zwergsträucher sind, umso schwieriger ist dies. Auch hinsichtlich der Lagerzeit sind Zwergstrauchheidenstücke sehr empfindlich.

Aber auch für die nicht direkt zerstörten Bestände im Zuge der erforderlichen Bauarbeiten sind speziell in den Entsteinungsbereichen, wodurch endliche eine breite Pistenfläche erreicht werden soll, nachhaltige Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Zwergstrauchheiden, gleich welcher Art, sind als verholzende Pflanzen mit nach oben stehenden Überwinterungsknospen stärker als die alpinen Rasen mechanischen Schädigungen durch Schikanten und Pistenfahrzeuge ausgesetzt. Darüber hinaus kann es durch das Gewicht der Pistenraupen nicht nur zu Abschürfungen, sondern auch zum Abknicken und -brechen von Ästen kommen. Neben diesen direkten Beeinträchtigungen ermittelte [REDACTED] für Gemsheidespalier weitere sekundäre Schädigungen, die auf ökophysiologische und kleinklimatische Veränderungen

zurückgehen. Ursache für diese Schäden ist die Zerstörung des Kleinklimas, das in einem geschlossenen, intakten Bestand zwischen den einzelnen Pflanzen besteht. Die Folgen dieser primären (direkte Zerstörung im Zuge der Bauarbeiten) und sekundären (Schibetrieb, Pistenraupen usw.) Beeinträchtigungen von alpinen Zwergstrauchheiden sind erheblich. Mit einer rückläufigen Entwicklung der Abnahme des Deckungsgrades ist kaum zu rechnen, zumal KÖRNER für die Gemsheide ermittelte, dass es ca. 50-60 Jahre dauern wird, bis selbst ein schmaler Pfad wieder von geschlossenen Spalieren bedeckt ist.

Sowohl KÖRNER für die Gemsheidespalierere als auch QUILETT für das Rhododendron Vaccinetum weisen darauf hin, dass sich häufig der ursprüngliche Zustand auch dann nicht mehr einstellen würde, wenn die mechanische Belastung durch den Schibetrieb wegfiele. Die Veränderungen der Piste sowie der Liftrasse durch die Bauarbeiten und geplanten Maßnahmen bleiben somit mindestens eine Generation im Gelände ablesbar und gelten praktisch als irreparabel.

Neben diesen Störungen sind auch weitere Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der hier vorkommenden Lebensgemeinschaften auch in jenen Bereichen, wo nur geringe direkte Maßnahmen gesetzt werden, im Zuge der Winterpflege der geplanten Schipiste zu nennen. Besonders schwere mechanische Schädigungen entstehen, wie bereits erwähnt, im Bereich der Zwergstrauchheiden durch die Auswirkungen der Pistenraupe (abgebrochene Äste, Blattverlust, Veränderung des Bestandesklimas), welche häufig zu irreparablen Schäden führen, zumal nicht geprüft werden kann, ob eine maschinelle Präparierung wirklich nur bei ausreichender Schneelage (mindestens 50 cm) durchgeführt wird. Aber auch das Verdichten der Schneedecke führt dazu, dass die Schneedecke länger erhalten bleibt und die Vegetationszeit verkürzt wird. Für die Pflanzen entstehen so Lebensbedingungen, die mehr denjenigen noch höherer Lagen (mit von Natur aus längerer Schneedecke) entsprechen, sodass Fäulnisprozesse als Folge der starken Verdichtung sowie reduzierter Luftaustausch und Vereisungen auftreten können.

Zusammenfassend müssen somit die zu erwartenden Beeinträchtigungen speziell seitens der hier vorkommenden Lebensgemeinschaften trotz der Möglichkeit des Versuchs einer Transplantation von Teilen der aktuellen Vegetation als schwerwiegend und nachhaltig eingestuft werden.

Weiters sind auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Zuge der geplanten Errichtung der neuen [REDACTED] zu erwarten, zumal hier bis dato vom Schibetrieb weitestgehend ungestörte (ausgenommen Variantenfahrer) Bereiche betroffen werden und mit den Einhängen zum [REDACTED] auch eine neue Geländekammer berührt wird.

So wird beispielsweise der Parameter "Geschlossenheit der Landschaft" durch den neuen Pistenbau zumindest abschnittsweise negativ berührt. Die einzelnen Landschaftselemente fügen sich hinsichtlich ihres Maßstabes, der Funktion und Material zu einem harmonischen Ganzen. Diese Ordnung bezüglich Maßstab, Funktion und Material führt zu einem Landschaftsbild, in dem die Zahl seiner Bildelemente zusammenspielen, d.h. in einem Beziehungsrahmen stehen. Schiwege mit Felsanschnitten, talseitige Steinschichtungen, Absicherungen in Form von Schizäunen, usw. sind jedoch als Gegensatz zu den hier vorkommenden Bildelementen zu werten und ist somit mit einer Störung der Geschlossenheit der Landschaft zu rechnen, welche zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beiträgt.

Bezüglich des Parameters "Vielfalt" ist festzuhalten, dass die bestehenden Strukturmerkmale gegenständlichen Landschaftsraumes und damit die Vielfalt als eher gering einzustufen sind, wobei jedoch das derzeitige einheitliche Erscheinungsbild von noch hoher Natürlichkeit geprägt ist. Eine Erhöhung der Strukturvielfalt durch menschliche Eingriffe im Zusammenhang mit derartigen Landschaften ist aus fachlicher Sicht jedoch nicht als Bereicherung einzustufen.

Zusammenfassend ergeben sich somit verschiedenste Beeinträchtigungen bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild, welche je nach Standort und Einsehbarkeit (vgl. Befund) unterschiedlich stark auftreten, in ihrer Gesamtheit jedoch aus fachlicher Sicht eine nachhaltige Störung darstellen. Auch sind diese Störungen natürlich im Sommer stärker einzustufen als bei entsprechender Schneelage im Winter.

Direkte Störungen des Erholungswertes sind speziell während der Bauzeit zu erwarten, zumal hier teilweise bestehende Wandersteige und Wege direkt von den Bauarbeiten betroffen sind und neu eingebunden werden müssen. Im Sommer bzw. außerhalb des Schibetriebes ist zumindest für den Bereich der [REDACTED] zu berücksichtigen, dass einige Kriterien des Landschaftsbildes auch hier (im Sinne der Ganzheitlichkeit der Naturwahrnehmung und des Naturerlebnisses und der damit verbundenen positiven Auswirkungen auf die Gesundheit und Erholung des Menschen) von Bedeutung sind. Dies bedeutet, dass die bereits dargelegten Störungen der Vielfalt und Geschlossenheit der Sinnesreize auch hinsichtlich des Erholungswertes gelten."

Weiters hat der Amtssachverständige für Geologie anlässlich der Verhandlung am 14.06.2004 folgende Beurteilung abgegeben, insbesondere auch im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 für das Protokoll "Bodenschutz" der Alpenkonvention:

"Befund:

Das Projektgebiet ist gekennzeichnet durch mehrere z.T. sehr ausgeprägte Eintalungen, die quer zum Hang verlaufen und dazwischen liegende Geländerücken. Diese Eintalungen werden als Nackentäler bezeichnet. Vor allem in den tieferen Bereichen des Projektgebietes sind im Bereich dieser Nackentäler auch Quellwasseraustritte zu beobachten. Der Bereich der geplanten Schiabfahrt ist im wesentlichen derzeit gut bewachsen, was insbesondere auch für die die Schiabfahrt umgebenden Hangbereiche gilt.

Die Nackentäler weisen nirgends offene Spalten auf. Die in den tieferen Hangbereichen befindlichen Bäume zeigen mit wenigen Ausnahmen, die an die Nähe von Quellaustritten gebunden sind, keine Anzeichen von Säbelwuchs.

Gutachten:

Die Nackentäler und dazugehörenden Geländerücken sind zwar teilweise sehr ausgeprägt, durch das Fehlen von frischen Anzeichen von Geländebewegungen, wie offene Spalten und Säbelwuchs an den Bäumen in den tieferen Bereichen kann jedoch geschlossen werden, dass die Hangbereiche derzeit entweder inaktiv oder nur von langsam kriechenden Bewegungen betroffen sind. Es finden sich zwar Anzeichen von Säbelwuchs örtlich in den tieferen Hangbereichen, jedoch nur dort, wo Quellwasseraustritte zu beobachten sind. Hier ist davon auszugehen, dass es sich um lokale Bewegungen seicht liegender Schollen handelt. Diese Bewegungen sind, wie erwähnt, nur örtlicher Natur und ohne Auswirkungen auf den Gesamthang.

Das Projektgebiet zeigt sich weitgehend mit einer sehr dichten Vegetationsdecke bewachsen, was gemeinsam mit der rauhen Oberfläche ein günstiges Abflussverhalten (Verzögerung des Oberflächenabflusses wird begünstigt) erzeugt. Daher ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen für Errichtung und Betrieb der Schipiste keine wesentlichen Änderungen im Gesamtabflussverhalten der Oberflächenwässer nach sich ziehen wird, ebenso wie sich dadurch auch die Hang- und Bergwasserführung nicht merkbar ändern wird.

Aus diesem Grund besteht prinzipiell kein Einwand gegen die geplanten Maßnahmen.

Im Hinblick auf das Protokoll Bodenschutz der Alpenkonvention kann auf Basis von Befund und Gutachten die Frage, ob es sich um ein "labiles Gebiet" handelt, dahingehend beantwortet werden, dass dies nicht der Fall ist, da einerseits aktuell entweder gar keine Bewegungen stattfinden oder diese sich nicht merkbar ausdrücken und andererseits durch die geplanten Maßnahmen keine Änderung der Prozesse in diesen Hängen erwartet werden kann.

Somit ist demgemäß keine nachhaltige Verschlechterung des bestehenden Ist-Zustandes im Hinblick auf Hangstabilität zu erwarten. Weiters besteht bei ordnungsgemäßigem Bau und Betrieb der Piste nicht die Gefahr von Geländeinstabilitäten. Die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Stabilität des Geländes sind abschätzbar und sind dadurch keine erkennbaren Risiken gegeben.

Es ist zu erwarten, dass bei projektmäßiger und schonender Bauweise die Auswirkungen auf den Boden sich nur auf den Pistenbereich beschränken werden, wobei geplant ist, überwiegend diese Eingriffe durch das weitgehende Vermeiden von Geländekorrekturen so gering wie möglich zu halten. Es ist außerdem anzunehmen, dass nach erfolgter Wiederbegrünung von durch Korrekturen betroffenen Bereichen der Prozess der Bodenbildung wieder fortgesetzt wird."

Seitens des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauung wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 14.06.2004 auf die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Geologie verwiesen. Ergänzend wurde festgestellt, dass gegenständliche Piste selbst keine offenen Gewässersysteme queren wird und beabsichtigt ist, eine flächenhafte Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer in die Unterhangbereiche anzulegen. Demnach sollen bergseitig keine Fanggräben angelegt werden. Lawinentechnisch wurde festgestellt, dass die Piste selbst so flach sei, dass keine Lawinengefahr bestehe. Lawinengefahr selbst könne nur aus den bergseitig verlaufenden Steilhängen im nordwestlichsten Pistenbereich bestehen. Es handle sich jedoch bei der [REDACTED] nicht um eine lawinensichere Abfahrt gemäß "Seilbahnerlass" und könne somit mittels temporärer Maßnahmen (Sperrung der Abfahrt, Sprengung) die Sicherheit hergestellt werden. Insgesamt bestehe somit aus wildbach- und lawinentechnischer Sicht kein Einwand gegen die Errichtung der geplanten Piste.

Die fachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Raumordnung anlässlich der mündlichen Verhandlung am 14.06.2004 wird hier nicht wiedergegeben, da sich diese auf die Seilbahngrundsätze 2000 – 2004 bezog und daher zwischenzeitlich irrelevant ist.

Aus der aktualisierten Stellungnahme des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen vom 07.03.2005 ergibt sich zusammenfassend, dass die Überschreitung der im Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 festgelegten Schigebietsgrenzen durch die geplante [REDACTED] auf einer Länge von ca. 330 m gegeben sei. Durch diese Überschreitung (Führung der Piste auf der Nordseite des Berggrates) werde jedoch eine neue Geländekammer berührt, sodass nicht mehr von einer "geringfügigen Überschreitung" gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung gesprochen werden könne.

In Relation zum bestehenden Schigebiet der Antragstellerin sei gegenständliches Vorhaben von sehr geringer Dimension und seien nur geringe Kosten für die Umsetzung aufzuwenden, was im Rahmen der Prüfkriterien zu berücksichtigen sei. Aus raumordnungsfachlicher Sicht seien die erforderlichen Voraussetzungen gemäß Verordnung für die Erweiterung bestehender Schigebiete in gegenständlichem Fall gegeben.

Anlässlich der Verhandlung am 14.06.2004 hat auch der Landesumweltanwalt eine Stellungnahme abgegeben, welche sich jedoch hauptsächlich auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Raumordnung und die damals geltenden Seilbahngrundsätze bezogen. Bis zu Erlassung der neuen Seilbahngrundsätze hat sich der Landesumweltanwalt damals dezidiert gegen das geplante Vorhaben ausgesprochen. Dies auch deshalb, da vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter nach dem TNSchG 2005 – damals TNSchG 1997 – (vor allem auf die Vegetationsdecke und das Landschaftsbild) prognostiziert wurden.

Seitens des Vertreters der Antragstellerin wurde im Rahmen der Verhandlung am 14.06.2004 ergänzend vorgebracht, dass gegenständliche [REDACTED] seit Jahren die einzige Erweiterung im Schigebiet [REDACTED] sei. Eine Variantenuntersuchung sei entsprechend den Projektunterlagen durchgeführt worden, wobei versucht worden sei, die Abfahrt innerhalb der ausgewiesenen Schigebietsgrenzen zu verlegen. Diese Variante würde jedoch einen wesentlich größeren baulichen Eingriff in den Naturraum bedeuten und wäre darüber hinaus mit einem stark erhöhten Kostenaufwand (erforderliche Kunstbauten) verbunden.

In weiterer Folge wurde mit Verordnung der Landesregierung vom 11.01.2005 ein Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schitechnische Erschließungen erlassen (Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005). Die Verordnung wurde mit Landesgesetzblatt vom 24.01.2005 kundgemacht (LGBl. Nr. 10/2005) und tritt gemäß deren § 11 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Übergangsbestimmungen für allfällige bereits laufende Verfahren wurden nicht festgelegt. Das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 ist daher auf gegenständlich geplante Piste anzuwenden.

Gemäß § 9 vorgenannter Verordnung wurde eine Berücksichtigungspflicht dergestalt festgelegt, dass die Festlegungen dieser Verordnung in Verfahren, in denen über die Zulässigkeit der Neuerschließung von Schigebieten nach naturschutzrechtlichen Vorschriften abzusprechen ist, nach Maßgabe der betreffenden Vorschriften zu berücksichtigen sind.

Insgesamt wurden in gegenständlicher Verordnung nach Festlegung des Geltungsbereiches sowie verschiedener Begriffsbestimmungen die Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender Schigebiete samt Ausschlusskriterien sowie positiver Kriterien festgelegt.

Aufgrund dieser Vorgaben wurde der Antragstellerin gleichzeitig mit der Kundmachung für eine ergänzende mündliche Verhandlung am 12.04.2005 ein Schreiben mit entsprechender Fragestellung zu den festgelegten Vorgaben der genannten Verordnung übermittelt.

Demgemäß müssen für die Erweiterung bestehender Schigebiete gemäß § 4 der genannten Verordnung unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Das betreffende Gebiet muss die erforderliche schitechnische Eignung und Qualität aufweisen, insbesondere auch im Hinblick auf die Schneesicherheit (§ 4 Abs. 1 lit. a der Verordnung).

Die schitechnische Eignung und Qualität eines Gebietes ist gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung *nicht* gegeben, wenn

- a) es auf Grund der Geländegegebenheiten in schitechnischer Hinsicht für die Schaffung qualitativ hochwertiger Schipisten im jeweils vorgesehenen Schwierigkeitsgrad nicht geeignet ist;
- b) auf Grund der Höhenlage, der Temperatur, der Exposition, gegen die Einwirkungen von Wind und Sonne oder der Niederschlagshäufigkeit, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Möglichkeiten

einer technischen Beschneidung eine dauerhafte Schneedecke jeweils über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten hindurch voraussichtlich nicht gesichert ist.

Für das Vorliegen der schitechnischen Eignung und der Qualität eines Gebietes spricht gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung, dass keine Schrägfahrten oder Schiwege im Ausmaß von mehr als 33 v.H. der Gesamtlänge der Schipiste erforderlich sind.

2. Weiters muss die Erweiterung im wirtschaftlichen, insbesondere touristischen, Interesse der betreffenden Region gelegen sein (§ 4 Abs. 1 lit. b der Verordnung).

Für das Vorliegen eines wirtschaftlichen, insbesondere touristischen, Interesses der betreffenden Region spricht gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung, wenn das Vorhaben

- a) geeignet ist, die eigenständige Entwicklung wirtschaftlich schwach entwickelter Regionen zu fördern und zur nachhaltigen Sicherung der Berglandwirtschaft beizutragen;
- b) geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit touristisch gut entwickelter Regionen zu sichern und zu stärken und dass das Vorhaben hinsichtlich seiner Art und Größe auf den jeweiligen regionalen Einzugsbereich abgestimmt ist;
- c) von besonderer Bedeutung für Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke der Bevölkerung von Ballungs- und Zentralräumen ist;
- d) den Zugang zu bedeutenden Bergwandergebieten unter Berücksichtigung der bestehenden alpin-touristischen Strukturen erleichtert;
- e) im Interesse der Sicherung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit kleiner und kleinster Schigebiete zur Entwicklung oder Unterstützung regionaler Kooperationen oder Verbundlösungen beiträgt;

3. Eine weitere Voraussetzung für die Erweiterung bestehender Schigebiete ist, dass die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten gegeben sind (§ 4 Abs. 1 lit. c der Verordnung).

Gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung sind die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Vorhabens *nicht* gegeben, wenn dessen Finanzierung nicht gesichert ist. Die entsprechenden *Nachweise* müssen erbracht werden.

Für die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Vorhabens spricht (§ 8 Abs. 3 der Verordnung), wenn

- a) durch dessen Verwirklichung die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens voraussichtlich erhalten oder gestärkt wird;
- b) auf der Grundlage eines strategischen Unternehmenskonzeptes und der vorgesehenen Finanzierung ein dauerhaft wirtschaftlicher Betrieb des Unternehmens zu erwarten ist;
- c) keine Förderungen des Landes in Anspruch genommen werden oder eine Förderung ausschließlich aus regionalwirtschaftlichen Überlegungen oder auf Grund des Infrastrukturcharakters des Vorhabens erfolgt;
- d) im Fall von bestehenden oder beabsichtigten Beteiligungen durch Gemeinden, Gemeindeverbände oder Tourismusverbände diese offen gelegt werden und grundlegende aufsichtsbehördliche Einwände dagegen nicht zu erwarten sind.

4. **Außerdem ist für die geplante Erweiterung bestehender Schigebiete gemäß § 4 Abs. 1 lit. d der Verordnung vorgegeben, dass mit Natur, Landschaft und Umwelt schonend umgegangen wird und eine Gefährdung wesentlicher Interessen des Natur- und Umweltschutzes jedenfalls auszuschließen ist.**

Diesbezüglich bestimmt § 6 der Verordnung ("Positivkriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes"), dass bei der Erweiterung bestehender Schigebiete jedenfalls darauf zu achten ist, dass

- a) auf folgende Naturgüter besondere Rücksicht genommen wird:
 - 1. auf Krummseggenrasen, Polsterseggenrasen, Nackried-Gesellschaften und Gämsheide;
 - 2. auf die Habitate des Birkuhns, des Alpenschneehuhns und des Haselhuhns;
 - 3. auf artenreiche Bergwiesen und deren Verzahnungen mit anderen Lebensraumtypen;
 - 4. auf Sonderstandorte von besonderer Bedeutung, wie natürliche oder naturnahe stehende und fließende Gewässer, Auwälder, Trockenstandorte, Schneetälchen-Gesellschaften und Gletscherschliffbereiche;
 - 5. auf besondere landschaftsprägende Elemente, wie markante Einzelbäume, Felsblöcke oder Blockhalden.
- b) in hohem Maße ingenieurbioologische Methoden und Maßnahmen eingesetzt werden;
- c) Schiabfahrten unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Geländestruktur trassiert werden;
- d) nach baubedingten Landschaftseingriffen standortgerechte und bestandessichere Rekultivierungen vorgenommen werden;
- e) eine umweltfreundliche Energieversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung gewährleistet sind;
- f) besonders umweltfreundliche Bauweisen, Bautechniken und -materialien zum Einsatz kommen.

5. **Auf die Belange der Wasserwirtschaft ist ausreichend Rücksicht zu nehmen (§ 4 Abs. 1 lit. e der Verordnung).**

Die Belange der Wasserwirtschaft finden gemäß § 7 Abs. 4 der Verordnung *nicht* ausreichend Berücksichtigung, wenn eine wasserwirtschaftlich unvermeidbare Beeinflussung oder Beeinträchtigung von Quellen oder Quellhorizonten zu erwarten ist.

Für die Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange bei schitechnischen Erschließungen, die mit der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Schnee verbunden sind, spricht gemäß § 8 Abs. 4 der Verordnung das Bestehen eines wasserhygienisch einwandfreien und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Gewässerökologie für die vorgesehene Beschneigung quantitativ ausreichenden Wasserangebotes.

6. **Als weitere Voraussetzung für die Erweiterung bestehender Schigebiete muss die Verträglichkeit im Bezug auf die Belange des Waldschutzes gegeben sein (§ 4 Abs. 1 lit. f der Verordnung).**

Die Verträglichkeit im Bezug auf die Belange des Waldschutzes ist *nicht* gegeben (§ 7 Abs. 5 der Verordnung), wenn

- a) Bannwälder in Anspruch genommen oder schitechnische Erschließungen in Schutzwäldern mit Objektschutzfunktion durchgeführt werden, sofern es dadurch zu einer Minderung dieser Schutzfunktion kommt.

- b) die Funktionen von Schutzwäldern sonst in unvertretbarer Weise beeinträchtigt werden; dies ist insbesondere der Fall, wenn eine zusätzliche Steinschlag-, Erosions-, Verkarstungs- oder Lawinengefahr zu erwarten ist.

Für die Verträglichkeit eines Vorhabens im Bezug auf die Belange des Waldschutzes spricht hingegen gemäß § 8 Abs. 5 der Verordnung, das erforderliche Rodungen aus forstfachlicher Sicht vertretbar sind. Insbesondere darf eine relevante Gefährdung der angrenzenden Wälder nicht zu erwarten sein.

7. Weiters muss hinsichtlich der geplanten Erweiterung bestehender Schigebiete die Verträglichkeit im Bezug auf die Erhaltung bedeutender Bergwander- und Schitourengelände gegeben sein (§ 4 Abs. 1 lit. g der Verordnung).

Für die Verträglichkeit eines Vorhabens im Bezug auf die Erhaltung bedeutender Bergwander- und Schitourengelände spricht gemäß § 8 Abs. 6 der Verordnung, wenn

- a) kein Gebiet erschlossen wird, in dem ein Schitourengelände von besonderer Bedeutung besteht;
- b) Wanderwegen von besonderer Bedeutung, insbesondere internationale Weitwanderwege, angemessen berücksichtigt werden;
- c) Naturräume im Umfeld von alpinen Unterkünten, insbesondere von Schutzhütten, nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden;
- d) kein Gebiet erschlossen wird, das bereits langjährig für die Alpinausbildung, insbesondere von Rettungskräften, Einsatzkräften, Bergsportführern, Instruktoren, und dergleichen, genutzt wird und das für diesen Zweck besonders gut geeignet ist.

8. Eine weitere Voraussetzung für die Erweiterung bestehender Schigebiete ist, dass ein angemessener Beitrag zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, geleistet wird (§ 4 Abs. 1 lit. h der Verordnung).

Ein angemessener Beitrag zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, ist gemäß § 7 Abs. 6 der Verordnung nicht anzunehmen, wenn

- a) keine Erhebung und Auswertung der Verkehrsauswirkungen vorliegt;
- b) im Fall, dass erhebliche nachteilige Verkehrsauswirkungen bereits vorliegen oder zu erwarten sind, kein Konzept mit konkreten Maßnahmen zur Lösung oder Minderung der Verkehrsprobleme vorliegt.

Für einen aktiven Beitrag zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betroffenen Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, spricht gemäß § 8 Abs. 7 der Verordnung, dass das Vorhaben an sich zur Lösung oder Minderung bestehender Verkehrsprobleme beiträgt oder, dass unter angemessener Beteiligung der betroffenen Wirtschaftskreise konkrete Maßnahmen, insbesondere in folgenden Bereichen gesetzt werden:

- a) die Einrichtung, Ausweitung, Taktintensivierung oder sonstige Qualitätsverbesserung eines regionalen Schibus- oder Schizugsystems, die unentgeltliche Beförderung von Schifahrern bzw. Seilbahngästen im bestehenden öffentlichen Personennahverkehr oder die Sicherstellung der Mitbenützung von Schibus- und Schizugsystemen durch Kunden des öffentlichen Personennahverkehrs zu Verbundtarifen;

- b) die direkte und attraktive Anbindung des Gebietes an den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere bei Schigebieten im Bereich von Ballungsräumen, die vorrangig von der dortigen Wohnbevölkerung aufgesucht werden;
- c) die allfällige Limitierung der Anzahl der Abstellplätze bei der Talstation in Verbindung mit Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs;
- d) Vorkehrungen für die multifunktionale Nutzung bestehender Parkplätze im Einzugsbereich eines Schibus- oder Schizugsystems und deren Verknüpfung mit dem Haltestellennetz;
- e) die Installation eines weiträumigen Parkleitsystems.

9. Zusätzlich muss als Voraussetzung für die Erweiterung bestehender Schigebiete die Sicherheit vor Lawinen und anderen Naturgefahren gegeben sein (§ 4 Abs. 1 lit. i der Verordnung).

Die Sicherheit vor Lawinen und anderen Naturgefahren ist gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung *nicht* gegeben, wenn

- a) diese auch durch technische Maßnahmen nicht gewährleistet werden kann oder notwendige technische Maßnahmen nicht vorgesehen sind oder deren Finanzierung nicht gesichert ist;
- b) das Vorhaben labile Gebiete im Sinne des Protokolles Bodenschutz, BGBl. III Nr. 235/2002, zur Alpenkonvention betrifft;
- c) bei einem Ausfall von Seilbahnen die Bergung der Fahrgäste unter lawinensicheren Verhältnissen nicht gewährleistet ist;
- d) es durch das Vorhaben zu einer wesentlichen Verstärkung natürlicher Gefahrenpotenziale, insbesondere im Bezug auf Lawinen, Steinschlag, Erosion, Rutschungen und Muren kommt.

Die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 der Verordnung (sh. Punkte 1. – 9.) sind grundsätzlich nur dann gegeben, wenn Ausschlusskriterien nach den §§ 5 und 7 der Verordnung nicht vorliegen und die Positivkriterien nach den §§ 6 und 8 der Verordnung qualitativ überwiegen (§ 4 Abs. 4 der Verordnung).

Zu diesen Vorgaben wurde seitens der Antragstellerin mit Eingabe vom 07.04.2005 Stellung genommen. Hinsichtlich der schitechnischen Eignung und Qualität der geplanten [REDACTED] wurde auf das Schreiben der Abteilung Sport vom 18.07.2002 sowie die Stellungnahme der Schischule [REDACTED] vom 10.07.2002 verwiesen. Insbesondere werde durch die geplante Piste das Pistenangebot an "leichten Abfahrten" im Schigebiet [REDACTED] verbessert. Der in die neue Piste einzubindende bestehende Forstweg (unterer Schiweg) mit einer Länge von 2.535 m nimmt zwar ca. 61% der Gesamtlänge der neuen Piste in Anspruch, was nicht dem Positivkriterium gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung entspreche (keine Schrägfahrten oder Schiwege im Ausmaß von mehr als 33 von 100 der Gesamtlänge der Schipiste). Die hohe Frequenz der derzeitigen Schiroute [REDACTED] zeige jedoch deutlich die gute Akzeptanz und die schitechnische Eignung dieser Abfahrt.

Betreffend die Sicherheit einer dauerhaften Schneedecke wurde angegeben, dass gegenständliche Piste auf einer Höhenlage zwischen 2.380 m und 2.040 m ü.A. situiert und nach Norden exponiert ist. Die Wahrscheinlichkeit einer gesicherten Schneedecke über mindestens 3 Monate sei daher sehr hoch. Darüber hinaus sei eine Erweiterung der bestehenden Beschneiungsanlage durch Errichtung eines Beschneiungsstranges vom bestehenden Speicherteich [REDACTED] bis zum Ende des geplanten Schiweges vorgesehen, womit eine dauerhafte Schneedecke auf den windexponierten Pistenabschnitten gesichert wäre. Der Rest der geplanten Piste benötige aufgrund der natürlichen Geländegegebenheiten

(Muldenlage, Schistraße) nur eine geringe Schneeeauflage bzw. erfolgen Schneeverfrachtungen durch den Wind auf die Schipiste.

Das wirtschaftliche, insbesondere touristische Interesse der betroffenen Region an gegenständlicher Schipistenerrichtung wurde damit begründet, dass das bisherige Schigebiet [REDACTED] zur Gänze in der nach Westen geneigten Geländemulde unterhalb des [REDACTED] verläuft. Mit der neuen Piste würde das Panorama für den Schigast sowohl nach Osten als auch nach Norden erweitert, was eine wesentliche Qualitätsverbesserung für das Schigebiet darstelle. Auch werde das derzeit ungünstige Verhältnis im Schigebiet [REDACTED] zwischen schweren und mittelschweren Pisten zu leichten Pisten durch die überwiegend leichte [REDACTED] verbessert. Dies werde auch durch den sporttechnischen Amtssachverständigen, die Ausführungen der Schischule [REDACTED], des Tourismusverbandes [REDACTED] sowie der Gemeinde [REDACTED] bestätigt.

Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten wurde seitens der Antragstellerin ergänzend vorgebracht, dass diese in gegenständlichen Fall als gesichert betrachtet werden könnten, da der Verbesserung des dichten Angebotes und der Erweiterung des Panoramas nur minimale Baukosten (ca. 600 m Schiweg mit geringer Erdbewegung, Einbindung der Piste in den bestehenden Forstweg mit geringen Erdbewegungen) gegenüber stünden. Für die geplante Piste sei weder der Bau einer neuen Liftanlage noch der Bau von Schutzeinrichtungen gegen Naturgefahren, wie Lawinen und Muren, erforderlich.

Hinsichtlich des schonenden Umganges mit Natur, Landschaft und Umwelt wurde vorgebracht, dass durch gegenständliche Piste keine Landschaftsschutzgebiete, Ruhegebiete, Naturparks, geschützte Landschaftsteile, Naturschutzgebiete, Sonderschutzgebiete, Naturdenkmäler oder Natura-2000-Gebiete in Anspruch genommen werden. Auch werden keinerlei Flächen im Bereich von Gletschern, deren Einzugsgebieten und ihrer im Nahbereich gelegenen Moränen berührt. Weiters seien keine Beeinträchtigungen von Moorflächen, Sümpfen, Quellfluren, stehenden Gewässern bzw. Habitaten des Auerhuhns, des Steinhuhns und des rotsternigen Blaukelchens zu erwarten. Grundsätzlich seien für den Bau der Piste nur geringfügige Baumaßnahmen erforderlich, welche möglichst schonend durchgeführt werden (Abziehen und Wiederverwenden von Rasenziegeln, standortgerechte Hochlagen-Samenmischung zur Begrünung, etc.).

Hinsichtlich der Belange der Wasserwirtschaft wurde darauf verwiesen, dass gemäß Einsicht in den Quellkataster der Gemeinde [REDACTED] durch den Bau der [REDACTED] keine Quellen oder deren Einzugsgebiete gefährdet werden. Auch die Entwässerung der vorgesehenen Piste stelle kein Problem dar, bleibe doch der größte Teil der betroffenen Fläche von Baumaßnahmen unberührt.

Da durch den Bau der [REDACTED] nur geringe Flächen an Waldbeständen gerodet werden müssen, sei auch auf die Belange des Waldschutzes ausreichend Rücksicht genommen.

Betreffend die Erhaltung bedeutender Bergwander- und Schitourengebiete ergibt sich aus der Stellungnahme, dass im vorgesehenen Projektgebiet keine derartigen bedeutenden Gebiete vorhanden sind.

Hinsichtlich allfälliger Auswirkungen auf den Verkehr in der betreffenden Region wurde vorgebracht, dass die geplante [REDACTED] vor allem der Qualitätsverbesserung des Schigebietes [REDACTED] diene, um vorhandene Stammgäste durch Erneuerungsmaßnahmen im Schigebiet weiter zu binden. Mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens sei deshalb nicht zu rechnen. Darüber hinaus sei im Jahr 2004 eine Geländekorrektur zur Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen im Bereich der Talstation [REDACTED] beantragt und zwischenzeitlich seitens der Behörde auch bewilligt worden.

Hinsichtlich der Sicherheit der geplanten Piste vor Lawinen und anderen Naturgefahren wurde seitens der Antragstellerin auf die Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (Verhandlung vom 14.06.2004) verwiesen.

Zu den Vorgaben des Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 wurden anlässlich der mündlichen Verhandlung am 12.04.2005 ergänzende Stellungnahmen der entsprechenden Amtssachverständigen bzw. Sachverständigen eingeholt. Zu den oben aufgeworfenen Fragestellungen wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zu Punkt 1.

Zur schitechnischen Eignung wurde seitens des sporttechnischen Amtssachverständigen ausgeführt, dass für die zu erwartende Schifahrerdichte laut Berechnungen ausreichend Schiflächen zur Verfügung stehen. Im Mittelteil würden sich Hänge befinden, welche sich hervorragend zum Schifahren eignen. Die Schiwege seien flach, aber auch von Snowboardern sowie schwachen Schifahrern problemlos zu bewältigen. Die Piste sei aufgrund der teilweise bis zu 40% steilen Flächen als rote Piste (mittelschwierig) zu klassifizieren, obwohl sie durch die ausreichende Breite auch von schwachen Schifahrern problemlos zu befahren sein werde.

Auch aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Raumordnung ergibt sich, dass die schitechnische Eignung gegeben sei, wobei diesbezüglich auf das Gutachten der Abteilung Sport verwiesen wurde.

Hinsichtlich der Schneesicherheit wurde durch den Amtssachverständigen für Sport festgestellt, dass aufgrund der Höhenlage sowie der natürlichen Abschattung im Bereich des Schiweges eine solche gegeben sein sollte. Es werde jedoch angeregt, den Bereich bis zur Einmündung in den Schiweg technisch zu beschneien sowie durch Windzäune an exponierten Stellen vor all zu rascher Ausaperung zu schützen. Eine Beschneieung sollte durch die unmittelbare Nähe des Speicherteiches relativ leicht zu bewerkstelligen sein.

Aus der raumordnungsfachlichen Stellungnahme ergibt sich diesbezüglich, dass eine dauerhafte Schneedecke über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten hindurch aufgrund der Höhenlage und der Erfahrungswerte in diesem Gebiet seit mehr als 30 Jahren anzunehmen sind.

Zu Punkt 2.

Hinsichtlich der Vorgabe, dass die Erweiterung im wirtschaftlichen, insbesondere touristischen Interesse der betreffenden Region gelegen sein muss, ergibt sich aus der Stellungnahme des sporttechnischen Amtssachverständigen vom 18.07.2002, dass die seitens der Antragstellerin geplante Verbesserung des Angebotes an Schiflächen zur Steigerung der Gesamtattraktivität des Schigebietes für gegenständliches Schigebiet wichtig sei, da es in den nächsten Jahren darum gehen werde, die noch vorhandenen Stammgäste durch Erneuerungsmaßnahmen im Schigebiet weiterhin zu binden. Die geplante [REDACTED] sei nach Ansicht der Abteilung Sport sicherlich als geeignete Maßnahme für dieses Vorhaben zu betrachten.

Auch aus der Stellungnahme des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen ergibt sich, dass gegenständliche Erweiterung im wirtschaftlichen, insbesondere touristischen Interesse von [REDACTED] und der umgebenden Region liege, da durch die geplante Piste vor allem dem schwächeren Schifahrer eine attraktive Schiabfahrt mit zum Teil bemerkenswerten Fernblicken geboten werde. Das Vorhaben entspreche somit den Vorgaben der Verordnung.

In diesem Zusammenhang ergibt sich auch aus den Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden [REDACTED] und [REDACTED] dass gegenständliche Erweiterung und Attraktivitätssteigerung des Schigebietes befürwortet werde, um dadurch den Schigast wiederholt in die heimischen Schigebiete zu bekommen und die Lebensgrundlage der lokalen Bevölkerung zu erhalten. Die neugeplante [REDACTED] sei ein Zusatzangebot für das stark frequentierte [REDACTED] Schigebiet, wodurch auch die Qualität des Schigebietes verbessert werde. Insgesamt überwiegen daher nach Ansicht der Gemeinden die Positivkriterien gemäß Verordnung allfällige Ausschlusskriterien.

Seitens des Tourismusverband [REDACTED] wurde vorgebracht, dass das derzeit bestehende [REDACTED] Schigebiet über sämtliche Schwierigkeitsstufen des Pistenangebotes verfüge, jedoch bei einem Blick auf die derzeitige Panoramakarte sofort zu erkennen sei, dass es nicht nur am Umfang des Angebotes sondern auch an der Anzahl der leichten Pisten mangle. Die geplante [REDACTED] wäre somit ein Zusatzangebot für die als leicht kategorisierten Pisten und somit auch eine willkommene Abwechslung für die Hauptzielgruppe Familien. Die geplante Piste biete alternative Hang- und Blickrichtung zu den derzeitigen Pisten da diese nach Osten, Norden und Westen gerichtet sei und die Blickrichtung alternativ das [REDACTED]- und [REDACTED] sowie das [REDACTED] und [REDACTED] treffe. Dem Schifahrer würde dadurch ermöglicht, ca. 30 Minuten von den derzeitigen Pisten abzuweichen, was eine Steigerung des Angebotes für den Kunden bedeute. Die geplante Piste werde bereits jetzt als Variante häufig befahren. Darüber hinaus seien die Eingriffe in der Natur zur Herstellung der Piste gering. Weiters würde die Piste eine Entflechtung der derzeit stark frequentierten Mittelstation ermöglichen, wodurch die Qualität des Schigebietes verbessert werde. Aus der Sicht des Tourismusverbandes [REDACTED] sei daher die Erweiterung des Pistenangebotes durch die [REDACTED] dringend notwendig. Lediglich durch laufende Qualitätsverbesserung bestehe die Möglichkeit, den Gast wiederholt in die heimischen Schigebiete zu bekommen und so die Lebensgrundlage der lokalen Bevölkerung zu erhalten.

Zu Punkt 3.

Diesbezüglich ist auf das Vorbringen der Antragstellerin, welches bereits oben dargetan wurde, zu verweisen.

Zu Punkt 4.

Seitens des Amtssachverständigen für Naturkunde wurde hiezu im Rahmen der Verhandlung am 12.04.2005 folgende ergänzende Stellungnahme abgegeben:

"Zu § 4 Abs. 1 lit. d IVm. § 6 der Verordnung:

a) 1. Im Projektgebiet sind sowohl Krummseggenrasen (genauer: ein eng verzahntes Mosaik eines Bürstling-Krummseggenrasen) als auch Gämshaidbestände vorzufinden. Polsterseggenrasen (*Carex firma*) finden sich nur im Kalk und somit nicht im Projektbereich. Nackried-Gesellschaften, wie beispielsweise in den Brennerbergen, kommen in Gebieten mit einem Kalksilikat-Gemisch vor und somit hier ebenfalls nicht anzutreffen.

Der schonende Umgang kann insbesondere insofern gewährleistet werden, als abgesichert durch eine ökologische Bauaufsicht ein Versetzen der Rasensoden vorgenommen wird und den Richtlinien für standortgerechte Wiederbegrünungsmaßnahmen (österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland- und Futterbau – ÖAG Arbeitskreis standortgerechte Begrünung) entsprochen wird.

2. Habitate des Haselhuhns werden nicht betroffen, da selbige Wälder (z.B. Föhrenwälder mit reichem Strauchunterwuchs) bevorzugt werden. Jedenfalls anzutreffen ist das Alpenschneehuhn sowie das Birkhuhn, welches Waldgrenzbereiche, wie hier die Zirbenbereiche besiedelt. Die Nahrungssuche dieser Individuen

findet angrenzend in den bergwärts liegenden Zonen statt. Speziell im Winter werden die abgeblasenen Rücken der Gämsheidebestände zur Nahrungssuche genutzt. Bezüglich der zu erwartenden Beunruhigung ist im Vergleich zur derzeitigen Nutzung als Variantenabfahrt keine Änderung bzw. Verschlechterung der Situation zu erwarten. Nahrungsbereiche, welche direkt durch eine Baumaßnahmen berührt werden, sind sicherlich betroffen, stehen jedoch in der näheren und weiteren Umgebung nicht im Minimum und können zumindest teilweise bei ordnungsgemäßer Rekultivierung wieder hergestellt werden.

3., 4. und 5.: Derartige Naturgüter sind im gegenständlichen Fall nicht betroffen.

b) und d) können durch entsprechende ökologische Bauaufsicht sichergestellt werden.

c) Auf die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Raumordnung sowie des sporttechnischen Amtssachverständigen wird verwiesen."

Zu Punkt 5.

Betreffend die Belange der Wasserwirtschaft wurde die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Siedlungswasserbau eingeholt, aus welcher sich zusammenfassend ergibt, dass im unteren Bereich der projektierten Schiwegtrasse [REDACTED] - [REDACTED] zwei versorgungsrelevante Quellen für die Wasserversorgung von [REDACTED] existieren. In diesem Bereich werden jedoch laut Projekt keine Bodenkorrekturen vorgenommen. Der Schiweg führe über einen bereits bestehenden Weg, sodass eine Gefährdung der Quellen nicht zu erwarten sei. Bei Einhaltung der im Spruch angeführten Nebenbestimmungen aus siedlungswasserbautechnischer Sicht bestehen daher keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Zu Punkt 6.

Zur Berücksichtigung der Belange des Waldschutzes hat der forstfachliche Amtssachverständige im Rahmen der Verhandlung am 12.04.2005 mitgeteilt, dass Bannwälder durch gegenständliche geplante Abfahrt nicht in Anspruch genommen werden. Schutzwald mit Objektschutzfunktion sei betroffen, eine Minderung der Schutzfunktionalität sei nicht zu erwarten. Die Funktionen des Schutzwaldes werden auch sonst nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigt. Zusätzliche Steinschlag-, Erosions-, Verkarstungs- oder Lawinengefahr sei nicht zu erwarten. Diese Ausführungen wurden auch seitens des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung bestätigt.

Zu Punkt 7.

Aus den ergänzenden Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Naturkunde, des sporttechnischen Amtssachverständigen sowie des Amtssachverständigen für Raumordnung ergibt sich zusammenfassend, dass durch gegenständliches Projekt keine bedeutenden Bergwander- und Schitourengelände betroffen werden, da derartige Gebiete im betroffenen Bereich nicht bestehen. Ebenso bestehen keine Weitwanderwege, Schutzhütten oder sonstige alpine Unterkünfte. Auch Alpinausbildungen werden im betroffenen Bereich nicht durchgeführt.

Zu Punkt 8.

Betreffend allfällige Auswirkungen auf den Verkehr in der betreffenden Region wurde seitens des Amtssachverständigen für Raumordnung in dessen Stellungnahme ausgeführt, dass in gegenständlichen Fall weder die Förderleistung von Seilbahnen erhöht werde noch es sonst zu einer relevanten Änderung des Fassungsvermögens des bestehenden Schigebietes kommen werde. Es sei daher davon

auszugehen, dass von gegenständlichem Vorhaben keine ursächlichen Verkehrswirkungen ausgehen werden und daher auch keine diesbezüglichen spezifische Maßnahmen erforderlich sind.

Zu Punkt 9.

Zur Voraussetzung, dass für die Erweiterung bestehender Schigebiete die Sicherheit vor Lawinen und anderen Naturgefahren gegeben sein muss, ergibt sich aus der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung, dass Maßnahmen zur Lawinensicherung nicht vorgesehen seien. Da es sich bei gegenständlicher Abfahrt nicht um eine gemäß Seilbahngesetz erforderliche lawinensichere Abfahrt handle, seien jedoch derartige Maßnahmen auch nicht zwingend notwendig.

Zur Frage der Labilität bzw. Stabilität des betroffenen Gebietes werde auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Geologie anlässlich der Verhandlung am 14.06.2004 verwiesen.

Bei einem allfälligen Ausfall von Seilbahnen bleibe gegenständliche Abfahrt unberührt. Die Entleerung des Schigebietes erfolge grundsätzlich über die Piste Nr. 9 (Hauptpiste im bestehenden Schigebiet).

Eine Verstärkung natürlicher Gefahrenpotenziale insbesondere im Bezug auf Lawinen, Steinschlag, Erosion, Rutschungen und Muren sei durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Der Naturschutzbeauftragte hat anlässlich der mündlichen Verhandlung am 12.04.2005 auf die bisherige Stellungnahme des Landesumweltanwaltes verwiesen. Weiters wurde auf die Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen verwiesen, worin von extrem empfindlichen Gegebenheiten gesprochen werde. Insbesondere werde auch auf die Alpenkonvention – Naturschutz und Landschaftsschutz, Kap. 2, Art. 9 sowie Bodenschutz, Kap. 1, Art. 1 und Art. 7 verwiesen. Für das Schigebiet sei ein schlüssiges Gesamtkonzept einzufordern. Insgesamt spreche sich der Naturschutzbeauftragte daher gegen die geplante Maßnahme aus. Detailliertere bzw. weitergehendere Ausführungen wollte der Naturschutzbeauftragte nicht angeben und verwies pauschal auf die Berufungsmöglichkeit des Landesumweltanwaltes, anlässlich welcher genauere Ausführungen erfolgen würden.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich folgendes:

Zu den Vorgaben des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005:

Wie sich aus den oben wiedergegebenen Ausführungen der Antragstellerin sowie der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen und Sachverständigen ergeben hat, liegen Ausschlusskriterien nach den §§ 5 und 7 der Verordnung nicht vor. Weiters ergab sich im Ermittlungsverfahren, dass die in den §§ 6 und 8 der Verordnung angeführten Positivkriterien jedenfalls überwiegen. Lediglich die Länge des Schiweges (eingebundene bestehende Forststraße) widerspricht der Forderung, dass keine Schiwege im Ausmaß von mehr als 33 % der Gesamtlänge der Schipiste errichtet werden sollen. Zusammenfassend liegen daher die Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender Schigebiete gemäß § 4 der genannten Verordnung vor.

Zu den Bestimmungen der Alpenkonvention, insbesondere des Protokolles "Bodenschutz":

Entsprechend Artikel 14 Abs. 1 des Protokolles zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich "Bodenschutz", BGBl. III Nr. 235/2002, wirken die Vertragsparteien in geeigneter Weise unter anderem darauf hin, dass Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in *labilen Gebieten nicht erteilt* werden.

Zur Prüfung, ob es sich im gegenständlichen Bereich um ein "labiles Gebiet" im Sinne vorgenannter Bestimmungen handelt, wurden in die eingereichten Projektunterlagen entsprechende Angaben aus geologischer Sicht aufgenommen. Aus der sich darauf sowie auf den anlässlich der mündlichen Verhandlung am 14.06.2004 durchgeführten Lokalaugenschein stützenden Beurteilung des Amtssachverständigen für Geologie ergibt sich zusammenfassend, dass durch die geplanten Maßnahmen nicht mit einer Verschlechterung des Ist-Zustandes zu rechnen sei und somit aus fachlicher Sicht kein "labiles Gebiet" im Sinne des Protokolles "Bodenschutz" der Alpenkonvention vorliege. Dies werde dadurch unterstrichen, dass einerseits derzeit entweder gar keine Bewegungen stattfinden oder diese sich nicht merkbar ausdrücken und andererseits durch die geplanten Maßnahmen keine Änderung der Prozesse in diesen Hängen erwartet werden könne.

Umstände, wonach die Bewilligung zur Vornahme der geplanten Maßnahmen auf Grund der Vorgaben des Protokolles "Bodenschutz" zur Alpenkonvention nicht erteilt werden dürfte, sind daher im durchgeführten Ermittlungsverfahren nicht hervorgekommen.

Hinsichtlich des Vorbringens des Naturschutzbeauftragten anlässlich der Verhandlung am 12.04.2005, in welcher dieser auf die Bestimmungen des Protokolles zur Alpenkonvention, "Bodenschutz", Kapitel I, Artikel 1 und Artikel 7 verwies, braucht nach Ansicht der Naturschutzbehörde nicht näher eingegangen zu werden. Diese Ausführungen sind zu unbestimmt und sollten offenbar nur allgemein auf etwas hinweisen, da sie in keinerlei Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben gesetzt wurden. Betreffend den Hinweis auf das Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege, Kapitel II, Artikel 9, wird auf die Interessenabwägung weiter unten verwiesen.

Zu den Bestimmungen im TNSchG 2005 bzw. der Naturschutzverordnung 1997:

Gemäß § 7 Abs. 2 lit. b TNSchG 2005 bedürfen außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich eines 500 m breiten, vom Ufer stehender Gewässer mit einer Wasseroberfläche von mehr als 2.000 m² landeinwärts zu messenden Geländestreifens die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen (Zi 1) sowie Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke (Zi 2) einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Gegenstand dieses Verfahrens ist die Errichtung der [REDACTED], wobei der betroffene Projektbereich zumindest teilweise innerhalb des 500m-Uferschutzbereiches des Speicherteiches [REDACTED] liegt. Der Speicherteich [REDACTED] weist eine Wasserfläche von mehr als 2.000 m² auf, sodass sich insgesamt die naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht für die genannten Maßnahmen gemäß vorgenannter Bestimmung ergibt.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Maßnahmen, die nach § 7 TNSchG 2005 bewilligungspflichtig sind, darf gemäß § 29 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 nur erteilt werden, wenn das Vorhaben die Interessen des Naturschutzes nicht beeinträchtigt (Zi 1) oder, wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen (Zi 2)

Die Interessen des Naturschutzes sind in § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 festgelegt und haben zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume sowie ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Dabei erstrecken sich die Erhaltung und Pflege der Natur auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.

Zusätzlich ergibt sich aus dem Befund des naturkundefachlichen Amtssachverständigen unter anderem, dass im Projektbereich gänzlich (Rosetten- und Polsterpflanzen) und teilweise geschützte Pflanzenarten (langstieliger Enzian, Arnika) sowie besondere Standorte (Borstgrasrasen) gemäß Naturschutzverordnung 1997 vorkommen.

Betreffend gänzlich geschützter Pflanzenarten ist in § 1 Abs. 2 Naturschutzverordnung 1997 festgelegt, dass es unter anderem verboten ist, derartige Pflanzen sowie deren Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Blüten, Blätter, Zweige) und Entwicklungsformen (Früchte, Keime, Samen udgl.) absichtlich von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten sowie den Standort von derartigen Pflanzen auf eine Weise zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand an diesem Standort unmöglich gemacht wird.

Hinsichtlich der teilweise geschützten Pflanzenarten bestimmt § 2 Abs. 1 Naturschutzverordnung 1997, dass diese nur in einem solchen Ausmaß und in einer solchen Menge von ihrem Standort entfernt oder an ihrem Standort beschädigt oder vernichtet werden dürfen, dass ihr Weiterbestand an diesem Standort weiterhin gesichert bleibt.

Betreffend der "besonderen Standorte" ist es gemäß § 3 Naturschutzverordnung 1997 verboten, diese so zu behandeln, dass ihr Fortbestand unmöglich und insbesondere ihre natürliche Artenzusammensetzung verändert wird.

Eine Ausnahmegewilligung von den in der Naturschutzverordnung festgelegten Verboten darf gemäß § 29 Abs. 3 lit. b TNSchG 2005 zudem nur erteilt werden, "wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen".

Diesbezüglich bestimmt hinsichtlich der geschützten Pflanzenarten § 23 Abs. 5 TNSchG 2005, dass – sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Pflanzenart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen – Ausnahmen von den Verboten aus folgenden Gründen bewilligt werden können:

- a) zum Schutz der übrigen Pflanzen und wild lebenden Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere an Kulturen, Gewässern und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichtes, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und im beschränkten Ausmaß das Entnehmen oder Halten einer begrenzten, von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Pflanzenarten zu erlauben.

Aufgrund vorgenannter Ausführungen und der rechtlichen Bestimmungen war daher die Erteilung gegenständlicher naturschutzrechtlicher Bewilligung nur möglich, wenn die Naturschutzbehörde im Rahmen einer Interessenabwägung zum Ergebnis gelangt, dass andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen bzw. die Erteilung der Ausnahmebewilligungen von den Verboten der Naturschutzverordnung 1997 "aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art" gerechtfertigt ist.

Bei Abwägung der Naturschutzinteressen mit den seitens der Antragstellerin vorgebrachten langfristigen öffentlichen Interessen, welche für die Umsetzung des geplanten Vorhabens sprechen, gelangte die Naturschutzbehörde zur Auffassung, dass die für die Errichtung der Piste sprechenden Interessen die Naturschutzinteressen überwiegen. Dies insbesondere deshalb, da der geplanten Pistenbau gemäß Projektbeschreibung mit relativ geringfügigen Eingriffen in die Bodenoberfläche verbunden ist. Das bestehende Gelände eignet sich bereits jetzt für Variantenabfahrten und muss lediglich in geringem Umfang modelliert werden. Stützbauten oder andere Kunstbauten sind nicht erforderlich. Bei natur-schonender Umsetzung des Vorhabens sind daher nach Ansicht der Naturschutzbehörde die Eingriffe in die Natur jedenfalls vertretbar. Dafür spricht auch, dass gegenständliches Projekt die Voraussetzungen zur Erweiterung bestehender Schigebiete nach dem neu erlassenen Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schitechnische Erschließungen erfüllt. Auch werden allfällige zu erwartende Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen bei Einhaltung der im Spruch dieses Bescheides angeführten naturkunde-fachlichen Nebenbestimmungen möglichst gering gehalten.

Hingegen sind die seitens der Antragstellerin vorgebrachten für die Pistenerrichtung sprechenden öffentlichen Interessen nach Ansicht der Naturschutzbehörde geeignet, die zu erwartenden geringen Eingriffe in die Natur und somit die Naturschutzinteressen zu überwiegen. Insbesondere war zu berücksichtigen, dass gegenständliche Abfahrt bereits seit Jahren von Variantenschifahrern benutzt wird und nun zur Sicherheit der Schigäste derart adaptiert werden soll, dass auch den sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprochen wird und die Piste als reguläre Abfahrt in das Schigebiet [REDACTED] aufgenommen werden kann. Der überwiegende Teil der geplanten Piste stellt sich als sog. "leichte" Piste (blaue Piste) dar und ist somit geeignet, auch von Schi-Anfängern bewältigt zu werden. Dies trägt zu einer Attraktivitätssteigerung des Schigebietes bei, da in diesem anfängergeeignete Pisten derzeit nur in geringer Anzahl vorhanden sind und gegenüber den mittelschweren (rote Pisten) und schweren (schwarzen Pisten) Abfahrten anzahlmäßig weit zurückbleiben. Diese Ausführungen werden auch seitens des Amtssachverständigen für Raumordnung sowie des sporttechnischen Amtssachverständigen bestätigt.

Hinsichtlich der im betroffenen Bereich vorkommenden gänzlich und teilweise geschützten Pflanzenarten bzw. besonderen Standorte gemäß Naturschutzverordnung 1997 ist zu bemerken, dass diese in der näheren und weiteren Umgebung der nunmehr geplanten Piste noch in ausreichender Anzahl vorkommen. So stellt sich der gesamte Umgebungsbereich gegenständlicher Abfahrt in gleicher Art und Weise dar, wie im Befund des Amtssachverständigen für Naturkunde beschrieben.

Im übrigen ist gegenständliche geplante Piste seit langem die einzige Pistenerweiterung im Schigebiet [REDACTED]. Zur Erhaltung der Wintergäste im Schigebiet sind stets verschiedene Neuerungen bzw. Attraktivitätssteigerungen erforderlich, was mit gegenständlicher Abfahrt bewerkstelligt werden kann.

Die hier z.T. wiedergegebenen und bereits oben ausführlich zitierten langfristigen öffentlichen Interessen der Antragstellerin an der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind daher nach Ansicht der Naturschutzbehörde jedenfalls geeignet, die Naturschutzinteressen zu überwiegen. Diese öffentlichen Interessen können auch als "andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art" angesehen werden, sodass auch die Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung von den in der Naturschutzverordnung 1997 festgelegten Verboten gerechtfertigt ist.

Abs. 4 des § 29 TNSchG 2005 normiert, dass trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach § 29 Abs. 2 lit. b Zi 2 leg.cit. die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen ist, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Zum Zweck dieser "Alternativenprüfung" wurde seitens des Projektanten eine Variantenuntersuchung vorgenommen, wobei versucht wurde, den ersten Teil der geplanten Abfahrt, welcher jetzt außerhalb der festgelegten Schigebietsgrenzen verlaufen soll, innerhalb diese zu verlegen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Einreichprojekt wird verwiesen. Da das Gelände in diesem Bereich jedoch äußerst steil und unwegsam ist, wären für die Errichtung der Piste umfangreiche Stützbauwerke, große Massenbewegungen und Anschnitte erforderlich, welche auch einen hohen finanziellen Aufwand verursachen würden. Der Eingriff in die Natur wäre daher im Gegensatz zur jetzt geplanten Streckenführung um vieles größer und daher als Alternative im Sinne vorgenannter Bestimmung unbrauchbar.

Gemäß § 29 Abs. 5 TNSchG 2005 ist eine Bewilligung befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Die vom Amtssachverständigen für Naturkunde bzw. vom Amtssachverständigen für Siedlungswasserbau vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden seitens des Vertreters der Antragstellerin zustimmend zur Kenntnis genommen und konnten daher vollinhaltlich in den Spruch dieses Bescheides übernommen werden. Insbesondere die Auflagen des Amtssachverständigen für Naturkunde erscheinen der Naturschutzbehörde geeignet, die festgestellten Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

In Anwendung der zitierten Gesetzes- und Verordnungsstellen (einschließlich der Kostenentscheidung) war aus vorgenannten Gründen spruchgemäß zu entscheiden und die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen.

Hinweis:

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung erlischt gemäß § 29 Abs. 7 TNSchG 2005, wenn

- a. der Inhaber der Bewilligung auf diese verzichtet;
- b. eine für das Vorhaben sonst noch erforderliche bundes- oder landesgesetzliche Bewilligung rechtskräftig versagt oder unwirksam wird;
- c. die Bewilligung nach § 45 Abs. 10 TNSchG 2005 widerrufen wird;
- d. das Vorhaben nicht innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist ausgeführt worden ist; wurde eine Frist für die Ausführung des Vorhabens nicht festgesetzt, so erlischt die Bewilligung, wenn innerhalb von zwei Jahren nach dem Eintritt ihrer Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder das Vorhaben innerhalb von drei Jahren nach dem Beginn seiner Ausführung nicht vollendet worden ist.